



Antrag auf Tempo 30

An den Bürgermeister sowie
die Beigeordneten der OG Lörzweiler
Rathaus
55296 Lörzweiler

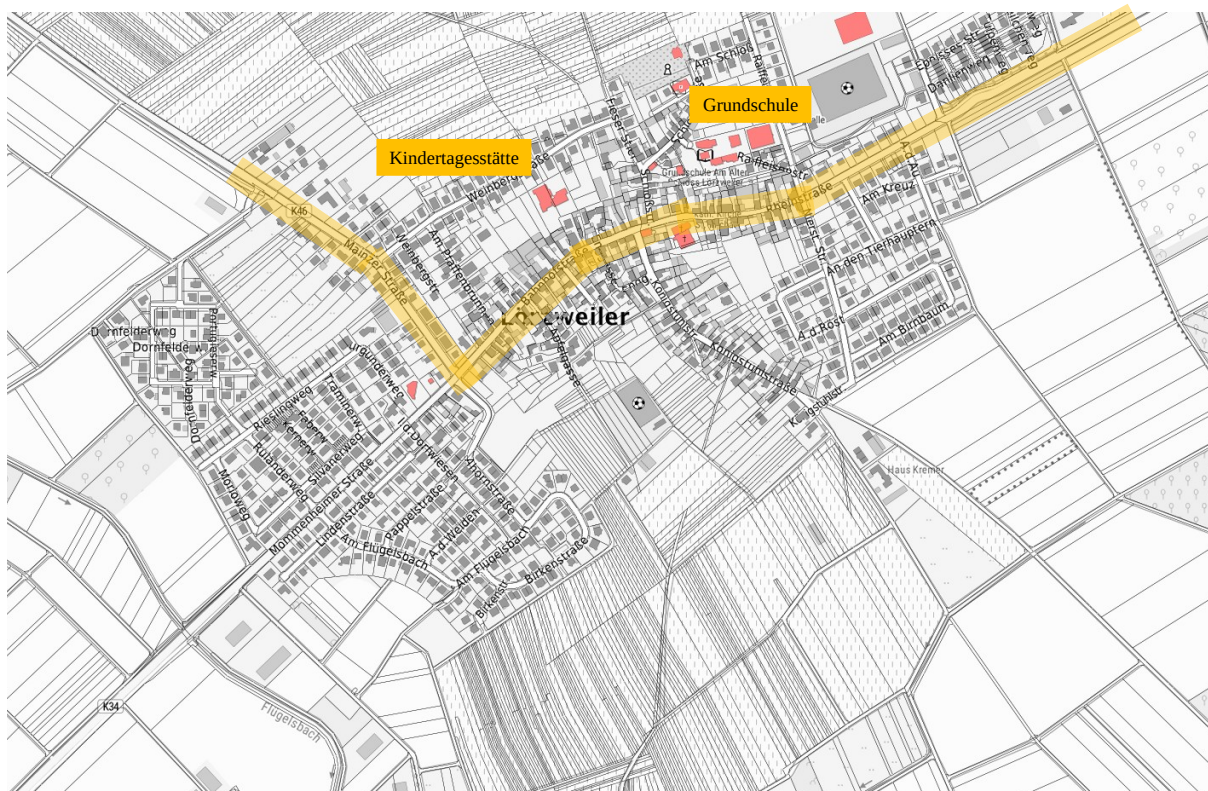
Mittwoch, 11. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haub, Frau Beigeordnete Nagel, Herr
Beigeordneter Muscheid,

Hiermit bitte wir um Beratung des folgenden Antrages in der nächsten
Gemeinderatssitzung am 19.02.2026.

Antrag

hiermit beantragen wir die **Prüfung und Einrichtung** von **Tempo 30** auf der
Hauptstraße **der Mainzer Straße, Bahnhofsstraße und Rheinstraße** in Lörzweiler
(siehe markierter Bereich).



Begründung

„Die novellierte Straßenverkehrsordnung (StVO) eröffnet Kommunen zusätzliche Möglichkeiten, Tempo 30 auch ohne Nachweis einer besonderen Gefahrenlage anzuordnen.“¹ „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit auch entlang hochfrequentierter Schulwege in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).“²

Die Einrichtung von Tempo 30 in Lörzweiler dient der **streckenbezogene Temporeduzierung** zur Erhöhung der Sicherheit beim queren der Hauptstraße auf dem Weg von und zur **Kindertagesstätte Hohbergzwerge**, der **Grundschule am alten Schloss** sowie den **Bushaltestellen** für die Kinder der **weiterführenden Schulen**. Ein **zusammenhängender, lückenloser Tempo 30 Bereich** vermeidet dabei streckenweise unterschiedliche, verwirrende Höchstgeschwindigkeiten bei denen stark beschleunigt oder abgebremst werden muss.

Tempo 30 kann die Wohn- und Lebensqualität an der Hauptstraße deutlich erhöhen (weniger Lärm) sowie die Nutzung des Fahrrads als Alternative zum PKW durch die verbesserte Sicherheit auf der Straße erhöhen.³

Peter Kleinert

für die Fraktion der FWG Lörzweiler

¹ <https://www.klimaschutz.de/de/aktuelles/medien/steuerungsinstrument-fuer-mehr-klimaschutz-tempo-30>

² **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**, zu § 45 Abs. 1–1e StVO, Abschnitt XI („Geschwindigkeitsbeschränkungen und -verbote“), Bundesministerium des Innern, abrufbar unter: *Verwaltungsvorschriften im Internet – BSVwVBund 26.01.2001 S3236420014* (zulässige Höchstgeschwindigkeit)

³ (Heinrichs, E., Scherbarth, F., Sommer, K. (2016). [*Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen*](#))